GEMEINDE
BUOCHS

ZIVILSCHUTZANLAGE
BREITLI

Hausordnung

Lärmschutz

Der Lärmbelastung ist aus Rücksicht auf die Anwohner gebührend Rechnung zu tragen und übermässige Immissionen und Störungen der Nachtruhe sind zu vermeiden. Diesbezüglich wird auf Art. 7 des kantonalen Strafgesetzes (NG 251.1) verwiesen. Die Verantwortlichen haben für die nötige Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Brandschutz

In der Unterkunft der Zivilschutzanlage Breitli ist eine Belegung bis **maximal 100 Personen** zugelassen. Die Mieterschaft trägt die Verantwortung für deren Einhaltung. Die Gemeinde lehnt bei Missachtung der Kapazitätsgrenze jegliche Haftung ab.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Ergänzend wird auf die Vorgaben und Merkblätter der Nidwaldner Sachversicherung zum Brandschutz bei Anlässen sowie zu Dekorationen verwiesen.

Fluchtwege und Notausgänge müssen jederzeit unverschlossen und in ihrer gesamten Breite frei begehbar sein. Sie dürfen weder durch Einbauten, Mobiliar, Dekorationen noch durch andere Gegenstände verstellt, eingeengt oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Die Mieterschaft trägt die Verantwortung für die Einhaltung der vorstehenden Brandschutzbestimmungen

Sorgfaltspflicht, Schadenmeldung

Die Unterkunft, sowie die dazugehörigen Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Allfällige Schäden oder Verluste sind dem Wartungsdienst zu melden. Der Wartungsdienst sorgt zu Lasten der Verursachenden für deren Behebung bzw. deren Ersatz.

Die technischen Einrichtungen dürfen ausschliesslich von instruierten Personen durch den Wartungsdienst bedient werden.

Der Wartungsdienst hat jederzeit Zutritt zu der Unterkunft und seinen Anordnungen sind Folge zu leisten.

Küche

Die Gemeinde bzw. der Zivilschutz Nidwalden stellt in der Küche eine Grundausstattung an Gerätschaften, Geschirr, Besteck, etc. zur Verfügung. Genügt diese Ausstattung für die Benutzung nicht, so hat die Mieterschaft für die zusätzliche Beschaffung selbst zu sorgen. Die Mieterschaft muss die Küchenwäsche (Abtrocknungstücher, Putzlappen, etc.) wie auch die Reinigungsmittel selbst mitnehmen.

Beckenriederstrasse 9, Postfach 131
6374 Buochs
Telefon 041 624 52 52
info@buochs.ch
www.buochs.ch

Nach der Benutzung ist die Ausstattung auf die Vollständigkeit zu prüfen. Allfällige fehlende oder defekte Ausstattung ist dem Wartungsdienst umgehend zu melden. Der Ersatz wird durch die Gemeinde organisiert sowie der Mieterschaft in Rechnung gestellt.

Parkierung

In unmittelbarer Nähe zur Zivilschutzanlage Breitli stehen öffentliche, bewirtschaftete Parkplätze zur Verfügung. Der Parkordnung ist Folge zu leisten.

Auf dem Vorplatz des Schulhaus 04 vor der Zivilschutzanlage Breitli dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

Rauchverbot

In der Unterkunft der Zivilschutzanlage Breitli ist das Rauchen verboten. Das Rauchen vor dem Gebäude ist möglich, wobei der Aschenbecher zu benutzen und die Nachtruhe zu beachten ist. Die Raucherrückstände sind zu beseitigen.

Reinigung, Abfallentsorgung

Nach der Benützung ist die Unterkunft, die Einrichtung, die Ausstattung und das Mobiliar in gereinigtem und ordentlichem Zustand zurückzugeben. Dabei ist auch die nähere Umgebung zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen.

Die Mieterschaft ist dafür besorgt, dass das Wasser abgestellt, das Licht gelöscht sowie die Türen geschlossen sind.

Die WC-Anlagen sind durch die Mieterschaft während des Anlasses zu kontrollieren (Vandalismus, Sauberkeit, WC-Papier, etc.) und in sauberem Zustand zu halten.

Für die Abfallbeseitigung ist die Mieterschaft verantwortlich. Sämtlicher Abfall ist in Kehrichtsäcken zu sammeln und durch die Mieterschaft zu entsorgen.

Eine allfällige notwendige Nachreinigung durch den Wartungsdienst wird zu Lasten der Mieterschaft nach Aufwand verrechnet.

Reparaturen und Schäden, Haftung, Versicherung

Für Personen- und Sachschäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung der Unterkunft in der Zivilschutzanlage Breitli entstehen, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgesehen ist. Auch für Diebstähle lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

Für selbstverschuldete Schäden oder fehlendes Mobiliar wie auch Ausstattung, haftet die Mieterschaft in vollem Umfang.

Es ist Sache der Mieterschaft, entsprechende Versicherungen abzuschliessen.

Die Gemeinde kann die Deckung des Haftungsrisikos mit der Leistung eines Depots verlangen. Dieses ist bei der Übergabe der Räumlichkeiten zu leisten.

Buochs, 19. Dezember 2025

Beckenriederstrasse 9, Postfach 131 Telefon 041 624 52 52 info@buochs.ch
6374 Buochs www.buochs.ch

Beckenriederstrasse 9, Postfach 131
6374 Buochs
Telefon 041 624 52 52
info@buochs.ch
www.buochs.ch